

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Kreises Heinsberg
Aktenzeichen: 370-63.0024/19/1.6.2

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird öffentlich bekannt gegeben:

Die Houverather Windenergieanlage Nr. 1 GmbH & Co. KG, In Tenholt 33, 41812 Erkelenz, beantragt nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage „Windenergieanlage des Typs Vestas V136-3.45MW“ (WEA 1 Doveren) durch Leistungserhöhung von 3,45 MW auf 3,6 MW gemäß Ziffer 1.6.2, Verfahrensart V, des Anhangs 1 (weniger als 20 Windkraftanlagen) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - (4. BImSchV), in einer Vorrangzone der Stadt Hückelhoven im Bereich nördlich des Ortsteils Doveren, südlich der Bundesautobahn A 46, auf dem Grundstück Gemarkung Doveren, Flur 1, Flurstück 19/20.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die durchgeführte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles ergab, daß keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG vorliegen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden offensichtlich ausgeschlossen. Die beantragte Änderung unterliegt keiner Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Heinsberg, den 11.12.2019

Der Landrat
In Vertretung

gez.

Schneider
Allgemeiner Vertreter